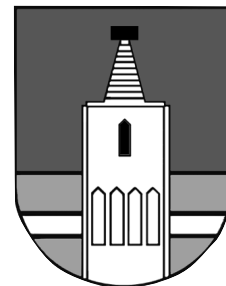


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil

Seite 2 Information über Grundstücksangebote der Stadt Altlandsberg

Seite 2 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 17.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 26.11.2020 wird wie folgt geändert.

Artikel 2

In § 4 Abs. 1 wird Punkt 4 wie folgt geändert:

„für jeden gefährlichen Hund nach § 6 Abs. 1 und 2 grundsätzlich sowie für Hunde gemäß § 6 Abs. 3 nach Vollendung des ersten Lebensjahres 600,00 EURO“.

Artikel 3

In § 5 wird Abs. 4 mit folgendem Wortlaut neu aufgenommen:

„Für Hunde, die der Rasse nach grundsätzlich nicht als gefährlich im Sinne § 6 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten, jedoch per Ordnungsverfügung unwiderlegbar als gefährlich eingestuft wurden, kann auf schriftlichen Antrag und unter Darlegung und Nachweis der Gründe die Steuer abweichend zu Abs. 2 auch quartalsweise, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und

15.11. des Kalenderjahres, in vier Teilbeträgen festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht (Einzelfallprüfung). Dies gilt grundsätzlich nicht für sogenannte Listenhunde gem. § 8 Abs. 2 und 3 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg i.V.m. § 6 Abs. 2 und 3 Hundesteuersatzung der Stadt Altlandsberg.“

Artikel 4

In § 8 wird Nr. 3 wie folgt geändert:

„der als Jagdgebrauchshund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat und jagdlich verwendet wird, außer Hunde nach § 7 Abs. 1 Nr. 3,“

Artikel 5

In § 12 Abs.1 wird Nr. 2 wie folgt geändert:

„entgegen § 10 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. die Anzahl der Hunde in einem Haushalt macht,“

Artikel 6

Die Änderungssatzung tritt zum 02.01.2021 in Kraft.

Altlandsberg, den 18.12.2021

gez. Arno Jaeschke
Bürgermeister

(Siegel)

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Keine Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils

Information über Grundstücksangebote der Stadt Altlandsberg

Die Stadt Altlandsberg bietet folgende Grundstücke zum Kauf an:

Altlandsberg, OT Bruchmühle, Kastanienallee 53

Altlandsberg, OT Bruchmühle, Schulstraße 10

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab dem 01.01.2021 auf der Internetseite der Stadt Altlandsberg unter *Bürgerservice* – *Grundstücke* einzusehen.

Ende des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird
das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;
bei postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Das

Amtsblatt steht außerdem zum kosten-losen
Herunterladen und Ausdrucken im
Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 17.12.2020